

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Stand Oktober 2023

Von der Gemeindeversammlung am **28. November 2023** beschlossen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich, Inhalt und Zweck	3
Art. 2 Begriffe	3
Art. 3 Grundsatz und Verwendung der Gebühren	3
Art. 4 Besondere Benutzungen	4
II. Parkieren auf Parkierungsflächen mit Parkscheiben	4
Art. 5 Örtlichkeit	4
Art. 6 Parkdauer	4
Art. 7 Gebühren	4
III. Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen	5
Art. 8 Örtlichkeit	5
Art. 9 Parkdauer, Gebühren und Gebührenerhebung	5
IV. Parkieren mit Wohn- und Reisemobilen auf öffentlichen Parkierungsflächen	5
Art. 10 Örtlichkeit	5
Art. 11 Parkdauer, Gebühren und Gebührenerhebung	5
V. Parkieren mit Dauerparkkarten	6
Art. 12 Berechtigung	6
Art. 13 Gültigkeit und Gebühren	6
Art. 14 Rechtstellung des Fahrzeughalters	6
Art. 15 Gebührenerhebung und Rechtsschutz beim Kauf von Dauerparkkarten	6
Art. 16 Rechtsmittel beim Kauf von Dauerparkkarten	6
VI. Schlussbestimmungen	7
Art. 17 Vollzug	7
Art. 18 Strafbestimmungen	7
Art. 19 Verweis	7
Art. 20 Inkrafttreten	7

Entwurf Gemeindeversammlung

Die Gemeinde Eich erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Inhalt und Zweck

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Das Reglement regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf öffentlichem Grund.
- ³ Das Reglement bezweckt die optimale Nutzung des bestehenden, knappen Parkraums sowie die positive Beeinflussung des Verkehrsaufkommens und des Mobilitätsverhaltens.

Art. 2 Begriffe

- ¹ Der öffentliche Grund umfasst alle Flächen, unabhängig vom Grundeigentum, die dem Gemeindegebrauch gewidmet sind.
- ² Öffentliche Parkierungsflächen im Sinne dieses Reglements sind jene Flächen, die von der Gemeinde entschädigungslos oder gegen Gebühr zum Parkieren vorgesehen und durch bauliche oder andere Massnahmen als Parkierungsflächen gekennzeichnet sind.
- ³ Stehen die öffentlichen Parkierungsflächen nicht im Eigentum der Gemeinde Eich, dürfen diese erst eingerichtet werden, wenn mit den öffentlichen oder privaten Eigentümern die notwendigen Vereinbarungen abgeschlossen worden sind.

Art. 3 Grundsatz und Verwendung der Gebühren

- ¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen können Parkgebühren erhoben und die Parkdauer beschränkt werden.
- ² Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Eich werden täglich 24 Stunden bewirtschaftet.
- ³ Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichen Grund abstellt, ist je nach Parkdauer und Zonenzugehörigkeit gebührenpflichtig.
- ⁴ Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Entwurf Gemeindeversammlung

Art. 4 Besondere Benutzungen

- ¹ Das Abstellen von Gegenständen, Material, Maschinen, Anhänger oder anderen Sachen auf zum Parkieren vorgesehenen Flächen gemäss Art. 2 Abs. 2 ist auf den öffentlichen Parkierungsflächen nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates und nur gegen Entrichtung der ordentlichen Gebühr zulässig.
- ² Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen vorübergehend sperren und für besondere Veranstaltungen oder Benutzungen zur Verfügung stellen. Er kann hierfür angemessene Gebühren erheben.
- ³ Wer ein Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrräder und Motorfahrräder, dauernd oder übermässig lang auf öffentlichem Grund parkiert, kann von der Gemeinde Eich zu einer Gebühr verpflichtet werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Ziffer V. Parkieren mit Dauerparkkarten.

II. Parkieren auf Parkierungsflächen mit Parkscheiben

Art. 5 Örtlichkeit

- ¹ Der Gemeinderat legt die Parkflächen mit Parkscheiben fest.
- ² Die Parkflächen mit Parkscheiben sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Art. 6 Parkdauer

- ¹ Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer der jeweiligen Parkflächen fest.
- ² Die maximale Parkdauer ist an Ort und Stelle zu signalisieren.
- ³ Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Parkscheibe gemäss den Bestimmungen von Anhang 3 Ziff. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) zu benutzen.

Art. 7 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

III. Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkierungsflächen

Art. 8 Örtlichkeit

- ¹ Der Gemeinderat legt die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen fest.
- ² Die gebührenpflichtigen Parkierungsflächen sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Art. 9 Parkdauer, Gebühren und Gebührenerhebung

- ¹ Der Gemeinderat legt die Beschränkung der maximalen Parkdauer und die Parkgebühren der jeweiligen Parkierungsflächen fest.
- ² Gebührenpflichtige Parkierungsflächen werden mit einem Zahlungssystem (z. B. zentrale Parkuhr) ausgestattet oder die Gebühr wird durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.
- ³ Das Parkieren richtet sich im Besonderen nach den am Zahlungssystem vermerkten Bestimmungen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf das Erheben von Gebühren verzichten.

IV. Parkieren mit Wohn- und Reisemobilen auf öffentlichen Parkierungsflächen

Art. 10 Örtlichkeit

- ¹ Der Gemeinderat legt fest, auf welchen Parkierungsflächen Wohn- und Reisemobile parkiert werden dürfen.
- ² Die Parkierungsflächen, die von Wohn- und Reisemobile genutzt werden dürfen, sind zu kennzeichnen und zu signalisieren.

Art. 11 Parkdauer, Gebühren und Gebührenerhebung

- ¹ Der Gemeinderat legt die Beschränkung der maximalen Parkdauer und die Parkgebühren fest.
- ² Parkierungsflächen für Wohn- und Reisemobile werden mit einem Zahlungssystem (z. B. zentrale Parkuhr) ausgestattet oder die Gebühr wird durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.
- ³ Das Parkieren richtet sich im Besonderen nach den am Zahlungssystem vermerkten Bestimmungen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf das Erheben von Gebühren verzichten.

V. Parkieren mit Dauerparkkarten

Art. 12 Berechtigung

- ¹ Wer zwingend darauf angewiesen ist, auf öffentlichen Parkierungsflächen längere Zeit zu parkieren, kann beim Gemeinderat ein Gesuch um eine Dauerparkkarte einreichen.
- ² Die Berechtigung richtet sich nach der Vollzugsverordnung.
- ³ Die Dauerparkkarte berechtigt zum Parkieren auf den auf der Parkkarte bezeichneten öffentlichen Parkierungsflächen. Die Dauerparkkarte ist auf das Fahrzeug ausgestellt, ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen und ist nicht übertragbar.
- ⁴ Der Gemeinderat kann das Ausstellen der Dauerparkkarten an die Gemeindeverwaltung delegieren. Bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

Art. 13 Gültigkeit und Gebühren

- ¹ Die Gültigkeit der Dauerparkkarte ist auf maximal 12 Monate befristet. Eine Erneuerung ist auf Gesuch hin möglich.
- ² Der Gemeinderat kann die Dauerparkkarte entziehen, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, oder wenn die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet wird.
- ³ Bei einer vorzeitigen Rückgabe der Parkkarte werden nur die Gebühren für die benutzten Monate berechnet.
- ⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren fest.

Art. 14 Rechtstellung des Fahrzeughalters

- ¹ Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- ² Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughaltende, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 15 Gebührenerhebung und Rechtsschutz beim Kauf von Dauerparkkarten

Die Gebührenerhebung und der Rechtsschutz richten sich nach dem Gebührengesetz (GebG, SRL 680) vom 14. September 1993.

Art. 16 Rechtsmittel beim Kauf von Dauerparkkarten

- ¹ Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates betreffend das Dauerparkieren kann innert 20 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden.
- ³ Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 20 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle der Gemeinde Eich. Insbesondere bestimmt er, auf welchen öffentlichen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist (Art. 3). Er bezeichnet diejenigen Parkplätze auf denen das Parkieren mit Parkscheiben (Art. 5), das Parkieren gebührenpflichtig (Art. 8 und Art. 10) und das Dauerparkieren mit Parkkarten zulässig ist (Art. 12, Abs. 3).

Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 18 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 19 Verweis

Die Benützung der Parkfelder richtet sich nach den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, der Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962 und der Signalisationsverordnung (SSV) vom 05. September 1979.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am **28. November 2023**.

Eich, 28. November 2023

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
Roger Bannwart